

# ZG\_OBERGERICHT S 2023 10 vom 29. August 2023

ZG Obergericht, 2023-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_S\\_2023\\_10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2023_10)

FR: ZG\_OBERGERICHT S 2023 10 du 29 août 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT S 2023 10 del 29 agosto 2023

## Regeste

Strafabteilung

## Erwägungen

### E. 3

Relevante Währung

#### E. 3.1

Vom Guthaben des auf die Beschuldigte lautenden Privatkontos 0273-107677.xxx bei der V.\_\_\_\_\_ Bank werden CHF 355'842.55 eingezogen.

#### E. 3.2

Es wird festgestellt, dass die B.a.\_\_\_\_\_ AG ihre Zivilforderung im Umfang von CHF 355'842.55 an den Staat abgetreten hat.

##### E. 3.2.1

Wie dargelegt, haben sich die illegalen Erträge, welche die Beschuldigte zum Nachteil der B.a.\_\_\_\_\_ AG und der B.b.\_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. erzielte, seit dem Schwerpunkt der Zahlungen im Jahr 2012 mit legalen Vermögenswerten vermischt. Dies würde theoretisch kein Hindernis darstellen, zumal auch unechte Surrogate direkt zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands herausgegeben werden können. Indessen wurde vorliegend der seit dem Jahr 2012 auf zwei deliktischen Konten der Beschuldigten angefallene Deliktserlös mehrfach umgebucht und mit zu- und abgeflossenen legalen Vermögenswerten stark vermischt. Teilweise konnte zudem der Paper-Trail hinsichtlich etwaiger deliktischer Geldflüsse nicht erstellt werden (vgl. bspw. E. III.2. Ziff. 2.2.2).

##### E. 3.2.2

Es kann mithin aufgrund der Bodensatz- oder Sockellösung, auf welcher die Einziehung basiert (vgl. E. III.1.), zwar noch eruiert werden, welcher Anteil am beschlagnahmten Vermögen der Beschuldigten gesamthaft deliktisch ist und eingezogen werden muss. Indessen kann nicht mit ausreichender Sicherheit festgelegt werden, welcher Anteil der deliktischen Vermögenswerte mit welcher konkreten Einzeltat (der insgesamt 25-fachen Tatbegehung) zum Nachteil der beiden Privatklägerinnen korreliert. Wie bereits die Vorinstanz feststellte, können auf dem gesperrten Konto nur noch USD 40'050.00, welche die Beschuldigte am 9. April 2015 kurz vor der Kontensperre deliktisch erlangen konnte, eindeutig einer Straftat zum Nachteil der B.a.\_\_\_\_\_ AG mit ausreichender Sicherheit zugeordnet werden, weswegen die Vorinstanz nur betreffend diesen Betrag eine Zuteilung nach Art. 70 Abs. 1 in fine StGB anordnen konnte. Bei den weiteren 24 Einzeltaten der Beschuldigten kann kein beschlagnahmtes Vermögenssubstrat (oder ein Surrogat hierzu)

eindeutig in Verbindung gebracht werden. Mithin kann auch nicht ausreichend klar dargelegt werden, welcher der beiden Privatklägerinnen der entsprechende Vermögenswert zustehen würde bzw. zugeteilt werden könnte. Ohne Rücksichtnahme auf den Konnex zwischen einem konkreten Vermögenswert und einer Einzeltat wäre nur – analog zu einer Konkursdividende – eine proportionale Zuteilung des Einziehungssubstrats an die beiden Privatklägerinnen (analog zum bekannten Verhältnis der Privatklägerinnen an der Gesamtdeliktssumme) möglich. Ein solches Vorgehen wäre indessen bei einer Zuteilung nach Art. 70 Abs. 1 in fine StGB in rechtlicher Hinsicht nicht zulässig (vgl. dazu Scholl, a.a.O., § 4 N. 477). Von einer weitergehenden Zuteilung nach Art. 70 Abs. 1 in fine StGB ist folglich abzusehen.

### **E. 3.3**

Die eingezogenen Mittel von CHF 355'842.55 werden gestützt auf Art. 73 Abs. 1 StGB der B.a. \_\_\_\_\_ AG zugesprochen.

#### **E. 3.3.1**

Im Urteil des Bundesgerichts 4A\_206/2010 vom 15. Dezember 2010 (vgl. BGE 137 III 158 = Pra 2011 Nr. 95) forderte der Kläger aus unerlaubter Handlung den Ersatz verschiedener in Fremdwährung entstandener Schadenspositionen (Anwaltsauslagen, entgangener Gewinn etc.) in Schweizer Franken. Die Tessiner Gerichte wiesen dabei die Klage ab, weil Fremdwährungsschulden nicht in Schweizer Franken eingeklagt werden können. Die I. zivilrechtliche Abteilung des Bundesgericht erkannte ebenfalls eine Fremdwährungsschuld, die nicht in Schweizer Franken eingeklagt werden könne. Das entsprechende Urteil BGE 137 III 158 enthält dabei zwei sich widersprechende Begründungspassagen. Einerseits führte das Bundesgericht im genannten Urteil in E. 3.2.2 aus: "Altri autori, considerato che la domanda di risarcimento danni mira alla compensazione della reale perdita di valore subita, propongono invece di tener conto della moneta dello stato in cui si è verificata la perdita patrimoniale [...]. L'argomento è convincente" und erachtete damit die Währung des Landes,

Seite 16/54 wo der Schaden eingetreten ist, zur Bestimmung der Forderungswährung als relevant. In der gleichen Erwägung führte das Bundesgericht indessen aus, dass der Schaden vorliegend in einer Fremdwährung realisiert worden sei und bestätigte, dass die Klage in dieser Währung hätte erfolgen müssen (vgl. BGE 137 III 158 E. 3.2.2, "e che lo scopo della domanda di risarcimento è quello di rimediare a tale danno, appare sensato provvedervi mediante la valuta nella quale la diminuzione del patrimonio si è realizzata", vgl. deutsche Übersetzung in Pra 2011 Nr. 95 S. 679).

#### **E. 3.3.2**

Im Urteil des Bundesgerichts 4A\_294/2020 vom 14. Juli 2021 E. 4.1.2.1.3 wurde vorab der in der vorstehenden Ziffer genannte Begründungswiderspruch geklärt und festgehalten, dass bei einem Schadenersatzanspruch einzig die Währung des Staats relevant sei, wo der Vermögensschaden eingetreten sei. Das Bundesgericht führte in dieser Entscheidung in der nächsten Erwägung weiter aus, dass ein Vermögensschaden bei pflichtwidrigen Handlungen eines Organs bei der Darlehensvergabe primär in der Vermögenszentrale der betroffenen Gesellschaft eintritt, d.h. dort, wo sich der Gesellschaftssitz befindet. Dies jedenfalls soweit und solange nicht eindeutig nachgewiesen werden könne, dass ausserhalb des Sitzstaats gelegenes Vermögen der betroffenen Gesellschaft vermindert worden bzw. deren Vermögensschaden in einem anderen Staat eingetreten sei.

### **E. 3.3.3**

Im Urteil des Bundesgerichts 4A\_298/2021 vom 8. November 2022 E. 5.1.2 präzisierte die I. zivilrechtliche Abteilung, dass ein Gläubiger im Zusammenhang mit einer ärztlichen Fehlbehandlung den erlittenen Personenschaden in der Währung des Staats einzuklagen habe, in dem der Schaden eintrete, das heisse, in der gesetzlichen Währung des Staats seines Wohnsitzes oder seines Sitzes ("La créance en dommages-intérêts ayant pour but de compenser la perte réelle de valeur subie par le patrimoine du créancier, celui-ci doit formuler ses conclusions dans la monnaie de l'État dans lequel la diminution de patrimoine se produit, soit celle de son domicile ou de son siège").

### **E. 3.3.4**

Im Urteil des Bundesgerichts 4A\_455/2022 vom 26. Januar 2023 E. 3.2 erkannte die I. zivilrechtliche Abteilung, dass der Schadenersatzanspruch einer Person mit ausländischem Wohnsitz, welcher auf vertragswidrig ausgeführten Termingeschäften in russischen Rubeln beruhe, nicht alternativ in Schweizer Franken eingeklagt werden könne. Die in der Lehre an der bundesgerichtlichen Praxis zu Fremdwährungsschulden erwachsene Kritik (bspw. Koller, Haftung für Fremdwährungsschäden: die massgebliche Währung, Anwaltsrevue 2017, S. 263-266; Carr, Klage in falscher Währung - ergo Klageabweisung?, in AJP 2021 S. 164; Koller, OR AT, Band I, 2023, Rz. 41.39 f.) verwarf das Bundesgericht mit dem Hinweis, dass diese mit der gefestigten Rechtsprechung zu Art. 84 Abs. 1 OR und Art. 58 Abs. 1 ZPO nicht vereinbar sei (vgl. schon Urteil des Bundesgerichts 4A\_503/2021 vom 25. April 2022 E. 4.1.2).

### **E. 3.3.5**

Entgegen der Argumentation der Privatklägerinnen findet diese Rechtsprechung zu Art. 84 Abs. 1 OR nicht nur bei vertraglichen Schadenersatzforderungen, sondern ausdrücklich auch bei Schadenersatzforderungen aus unerlaubter Handlung wie auch bei Verantwortlichkeitsansprüchen Anwendung. Das Bundesgericht hat diesbezüglich festgehalten, dass Art. 84 Abs. 1 OR für sämtliche Geldforderungen unabhängig vom Rechtsgrund gilt (BGE 137 III 158 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 4A\_298/2021 vom 8. November 2022 E. 5.1.2). Entgegen der Argumentation der Privatklägerinnen fallen zudem Entstehungszeitpunkt und Erfüllungs-

Seite 17/54 zeitpunkt der Schadenersatzforderungen gegen die Beschuldigte nicht auseinander. Da die Beschuldigte die Kommissionszahlungen von Anfang an verheimlichte, um sich daran planmässig unrechtmässig zu bereichern, trat der Schaden jeweils zum Zeitpunkt der Überweisung auf das Konto der Beschuldigten ein. Zu diesem Zeitpunkt brach die Beschuldigte zugleich auch ihre vertraglichen Pflichten und schädigte die Privatklägerinnen, indem sie die Zahlungen nicht offen legte und weiterleitete. Die Obligation aus unerlaubter Handlung entstand zu diesem Zeitpunkt und die Forderungen wurden fällig (vgl. BGE 137 III 16 E. 2.3). Entstehungszeitpunkt und Erfüllungszeitpunkt der Forderungen gegen die Beschuldigte aus unerlaubter Handlung sind mithin vorliegend in zeitlicher Hinsicht identisch.

### **E. 3.3.6**

Zusammenfassend kann den genannten bundesgerichtlichen Urteilen entnommen werden, dass die Rechtsprechung der I. zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts zur Geltendmachung von Fremdwährungsschulden nach Art. 84 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 58 Abs. 1 ZPO mittlerweile gefestigt ist. Von Parteien erhobene Rügen, dass die entsprechende Rechtspre-

chung der I. zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts überspitzt formalistisch sei, wurden als unbegründet abgewiesen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_251/2021 vom 16. Juli 2021 E. 3.1). Auf die Kritik von Lehre und Praxis an dieser Rechtsprechung ist mithin nicht mehr einzugehen; es besteht in dieser Frage kein Spielraum für ein zweitinstanzliches Berufungsgericht, von der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichts abzuweichen. Es mag zutreffen, dass diese Rechtsprechung letztlich – im Zeitalter von mehrheitlich frei konvertiblen Leitwährungen – eine in den meisten Fällen sachlich nicht gerechtfertigte, formalistische Prozessfalle darstellt, zumal in der Praxis der Ort des Eintritts des Vermögensschadens bei einer unerlaubten Handlung oder einem Anspruch aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit nicht einfach zu bestimmen ist (vgl. bspw. Urteil des Bundesgerichts 4A\_294/2020 vom 14. Juli 2021 E. 4.1.2.1.4). Allerdings waren die Privatklägerinnen anwaltlich vertreten, wobei zumindest bei nicht-vertretenen Parteien allenfalls gemäss der richterlichen Fürsorgepflicht nach Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO ein entsprechender Hinweis an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erfolgen könnte bzw. wohl erfolgen müsste.

### **E. 3.3.7**

Als Zwischenfazit ergibt sich, dass ein Gläubiger seinen haftpflichtrechtlichen Schadenersatz nach Art. 41 ff. OR in der gesetzlichen Währung seines Wohnsitzes oder Sitzes geltend machen muss, falls der Vermögensschaden dort eingetreten ist. Tritt der Vermögensschaden woanders ein, ist die staatliche Währung relevant, wo der beeinträchtigte Vermögenswert zum Zeitpunkt der Schädigung gelegen ist. Ein haftpflichtrechtlicher Schaden entsteht am Ort, wo sich der tangierte Vermögenswert des Gläubigers befindet, wobei dies bei einem generellen Gewinnverlust einer juristischen Person, welcher die gesamte Gesellschaft betrifft, in ihrer Vermögenszentrale, d.h. in den meisten Fällen wohl an ihrem Sitz, der Fall sein dürfte.

### **E. 3.4**

Die Gerichtskasse wird angewiesen, die Einziehung gemäss Dispositivziffer 3.1 zu vollziehen und die eingezogenen Vermögenswerte von CHF 355'842.55 umgehend an die B.a. \_\_\_\_\_ AG zu überweisen.

### **E. 3.5**

Insgesamt unterliegt die Beschuldigte im Berufungsverfahren insbesondere in den aufwändigen Punkten der Schuldsprüche betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung und der Sanktion deutlich. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind nach dem Gesagten insgesamt zu vier Fünfteln der stark unterliegenden Beschuldigten sowie zu einem Zehntel der Privatklägerin B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. aufzuerlegen und zu einem Zehntel auf die Staatskasse zu nehmen. 4. Entschädigung der Beschuldigten

### **E. 4**

Vermögensschaden der Privatklägerinnen und Ort dessen Eintritts

#### **E. 4.1**

Gegenüber der Beschuldigten wird auf eine staatliche Ersatzforderung in der Höhe von CHF 461'396.65 erkannt.

#### **E. 4.2**

Es wird festgestellt, dass die B.a. \_\_\_\_\_ AG ihre Zivilforderung in der Höhe der voraussichtlichen Erlöse aus der Vollstreckung der staatlichen Ersatzforderung bis zum Betrag von maximal CHF 277'694.10 zuzüglich Zins zu 5 % auf CHF 445'299.45 seit dem 24. Juni 2021 an den Staat abgetreten hat.

### **E. 4.3**

Sofern aus der Vollstreckung der staatlichen Ersatzforderung durch den Staat ein Verwertungserlös anfällt, wird dieser gestützt auf Art. 73 Abs. 1 StGB bis zum Betrag von maximal CHF 277'694.10 zuzüglich Zins zu 5 % auf CHF 445'299.45 seit dem 24. Juni 2021 der B.a. \_\_\_\_\_ AG zugesprochen.

#### **E. 4.3.1**

Gemäss dem rechtskräftig im Urteil vom 11. Juli 2022 festgestellten Sachverhalt wäre die Beschuldigte arbeitsvertraglich verpflichtet gewesen, auf ihren in der Schweiz geführten USD-Bankkonten erhaltene USD-Kommissionen in Bezug auf Handelsverträge der B.a. \_\_\_\_\_ AG an die B.a. \_\_\_\_\_ AG herauszugeben. Die Kommissionen stellen mithin aus einer wirtschaftlich-buchhalterischen Perspektive einen ausserordentlichen Ertrag dar, welcher rechtlich der B.a. \_\_\_\_\_ AG zustand und welchen diese als Folge ihrer Handelsgeschäfte erzielte. Wesentlich ist dabei, dass nicht der Erhalt der Kommission durch die Beschuldigte per se zum Schaden der B.a. \_\_\_\_\_ AG führte, sondern erst deren Verheimlichung und Nichtherausgabe. Da die Kommissionen von der Beschuldigten nicht herausgegeben wurden, wurde der Ertrag und mithin auch der Gewinn der B.a. \_\_\_\_\_ AG deliktisch verkürzt. Der entsprechende Schaden der B.a. \_\_\_\_\_ AG ist haftpflichtrechtlich in der Form eines entgangenen Gewinns entstanden (bzw. gemäss der Vorinstanz einer "Nichtvermehrung der Aktiven", was letztlich einfach die bilanzielle Seite eines entgangenen Gewinns umschreibt). Davon ist zumindest gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 6B\_1084/2022 und 6B\_1096/2022 vom 5. April 2023, das zur partiellen Rückweisung der Angelegenheit an das Obergericht Zug führte, auszugehen. Das Bundesgericht setzte sich mit der "Haftungskonkurrenz aus unerlaubter Handlung und Vertrag" auseinander (dortige Erwägung 6.3). Um diese Frage geht und ging es jedoch vorliegend nicht. Vielmehr stellte und stellt sich vorliegend zunächst die Frage, ob bei Nichterfüllen einer vertraglich geschuldeten Leistung überhaupt von einer Vermögensverminderung – mithin von einem Schaden im Rechtssinne – gesprochen werden kann. Denn solange eine vertraglich geschuldete Leistung erbracht werden kann (d.h. kein Fall von Unmöglichkeit vorliegt), gehört die Forderung auf Erfüllung weiterhin zum Vermögen des Gläubigers (Aktivum), weshalb durch die blosser Nichtleistung noch keine Vermögensverminderung eintritt. Bei blosser Nichtleistung kann daher nach Auffassung des Obergerichts im Urteil vom 11. Juli 2022 (dortige Erwägung D.2.3.3) einzig auf (Vertrags-) Erfüllung geklagt werden, da es gemäss Teilen der zivilrechtlichen Lehre an einem Schaden mangeln würde (so bereits Von Tuhr/Siegwart, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, 2. A. 1942, S. 543; Jäggi, Zum Begriff der vertraglichen Schadenersatzforderung, in: Festgabe für Wilhelm Schönenberger, 1968, S. 192; ferner Wolf/Zingg, Zivil- und notariatsrechtliche Aspekte des Doppelverkaufs von Grundstücken, in: Festschrift für Wolfgang Wiegand, 2005, S. 721; Urteil des Handelsgerichts Zürich HG160177 vom 13. Juni 2019 E. 3.4). Da das Obergericht allerdings an das Bundesgerichtsurteil gebunden ist, darf hierauf nicht erneut eingegangen werden und es ist von einer Anspruchsgrundlage aus unerlaubter

Seite 19/54 Handlung auszugehen. Da naturgemäss nicht geklärt werden kann, welche konkrete Vermögenseinheit der B.a. \_\_\_\_\_ AG von einem entgangenen Gewinn betroffen gewesen wäre (bzw. – nach der Wortwahl der Vorinstanz – wo exakt die "Nicht-Vermehrung der Aktiven" angefallen wäre), ist der Vermögensschaden in der Vermögenszentrale der B.a. \_\_\_\_\_ AG zu lokalisieren. Diese befindet sich an ihrem Sitz in der Schweiz (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 4A\_294/2020 vom 14. Juli 2021 E. 4.1.2.1.4).

#### **E. 4.3.2**

So mag es zutreffen, dass auf den beiden in der Schweiz gelegenen USD-Konten der Beschuldigten deliktische USD-Zahlungen eingingen und der B.a. \_\_\_\_\_ AG in diesem Zusammenhang ein arbeitsvertraglicher Herausgabeanspruch nach Art. 321b Abs. 1 OR zukam. Dies ist für die Frage des Orts des Eintritts des Vermögensschadens im Zusammenhang mit einer unerlaubten Handlung hingegen irrelevant. Wesentlich ist, dass die beiden Schweizer USD-Konten auf die Beschuldigte lauteten. Die B.a. \_\_\_\_\_ AG hatte weder faktisch noch rechtlich einen Zugriff auf diese Konten. Die B.a. \_\_\_\_\_ AG war an diesen Konten auch nicht wirtschaftlich berechtigt. Der Herausgabeanspruch der B.a. \_\_\_\_\_ AG lautete nicht auf die Übergabe der genannten Konten als ihr Eigentum (wie bspw. ein sachenrechtlicher Vindikationsanspruch nach Art. 641 Abs. 2 ZGB), sondern ist eine obligatorische Forderung gemäss Art. 321b Abs. 1 OR, welche die Beschuldigte verpflichtete, einen gleichwertigen Betrag zu diesen Kontoeingängen zu bezahlen. Die beiden Konten waren somit nicht der Vermögenssphäre der B.a. \_\_\_\_\_ AG zuzurechnen. Dass die Beschuldigte die erlangten Deliktserlöse nicht herausgab, kann somit nicht direkt zu einer Verringerung von abgrenzbaren und konkretisierbaren Aktiven der B.a. \_\_\_\_\_ AG führen. Erst der dadurch verursachte "Nicht-Vermögenszuwachs" bzw. "Nicht-Ertragszufluss" bei der B.a. \_\_\_\_\_ AG schädigte diese. Entsprechend ist der Vermögensschaden der B.a. \_\_\_\_\_ AG nicht am Ort der beiden Konten der Beschuldigten eingetreten, sondern ist wie dargelegt in der Form eines entgangenen Gewinns am Sitz der B.a. \_\_\_\_\_ AG entstanden.

#### **E. 4.4**

Die Gerichtskasse wird angewiesen, die staatliche Ersatzforderung gegen die Beschuldigte zu vollstrecken und etwaige zukünftige Verwertungserlöse aus der Vollstreckung der staatlichen Ersatzforderung gemäss Dispositivziffer 4.1 bis zum Betrag von maximal CHF 277'694.10 zuzüglich Zins zu 5 % auf CHF 445'299.45 seit dem 24. Juni 2021 umgehend an die B.a. \_\_\_\_\_ AG zu überweisen. 5. Die Beschlagnahme folgender Vermögenswerte wird zwecks Sicherung der Ersatzforderung, der Einziehung und der Forderungen aus den Verfahrenskosten aufrechterhalten bis zu deren vollständiger Bezahlung oder bis in einem allfälligen Zwangsvollstreckungsverfahren über die

Seite 53/54 Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG entschieden wurde, oder bis zwölf Monate seit Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel verstrichen sind: - 1 Fingerring, Bulgari; - 8 Geschenkmünzen "Einkaufszentrum Glatt"; - Bargeld, inkl. umgewechselte ausländische Währungen; - Guthaben des Privatkontos 77-116.xxxxx bei der W. \_\_\_\_\_ Bank; - Guthaben des Sparkontos 77-135.xxxxx bei der W. \_\_\_\_\_ Bank; - Guthaben des Privatkontos 1100-5420.xxx bei der X. \_\_\_\_\_ Bank; - Guthaben des Sparkontos 3500-4.xxxxxx.5 bei der X. \_\_\_\_\_ Bank; - Guthaben des Privatkontos 0273-107677.xxx bei der V. \_\_\_\_\_

Bank; - Guthaben des Sparkontos 0273-107677.xxx bei der V. \_\_\_\_\_ Bank; - Grundstück Nr. I. \_\_\_\_\_, STWE Nr. D-5 im OG, GBBL. . \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_.

#### **E. 4.4.1**

Der in der Kostennote aufgeführte Aufwand für das Studium und die Analyse des begründeten Urteils des Strafgerichts, inkl. Erstellen einer Aktennotiz, wird bereits von der Entschädigung für die Verteidigung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren umfasst (vgl. OG GD 1 E. G.II.1.1.1), weshalb er hier nicht nochmals berücksichtigt werden kann. Ansonsten erscheint die Kostennote angemessen. In der Kostennote ist der Aufwand für die Berufungsverhandlung nicht enthalten (OG GD 9/5 S. 12). Die erste Berufungsverhandlung von sechseinhalb Stunden ist daher zusätzlich zum Aufwand gemäss Kostennote zu entschädigen. Der zu entschädigende Aufwand für das erste Berufungsverfahren beträgt somit 49 Stunden.

#### **E. 4.4.2**

Im Rückweisungsverfahren machte der erbetene Verteidiger weiteren Aufwand von 44.10 Stunden bei einem Rechnungstotal von CHF 14'676.15 geltend. Der Stundenaufwand von 44.10 Stunden erscheint als angemessen. Der Gesamtstundenaufwand steigt damit auf 93.1 Stunden für das Berufungs- und Rückweisungsverfahren.

#### **E. 4.4.3**

Anzuwenden ist ein Stundenansatz von CHF 220.00 und nicht wie von der Verteidigung angenommen CHF 300.00. Ein besonderer Fall i.S.v. § 15 Abs. 1 AnwT liegt nicht vor (vgl. dazu unten, E. V.5. Ziff. 5.4).

#### **E. 4.4.4**

Die Kosten der anwaltlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren (inkl. Rückweisungsverfahren) sind daher auf insgesamt CHF 22'673.50 (inkl. MWST und Spesen) festzusetzen. Davon sind der insgesamt weitgehend unterliegenden Beschuldigten durch den Staat ein Fünftel (CHF 4'534.70) zu ersetzen.

#### **E. 4.5**

Diese Entschädigungen zu Gunsten der Beschuldigten werden gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO mit den ihr auferlegten Verfahrenskosten verrechnet.

#### **E. 4.6**

Die Beschuldigte beantragte in ihrer Berufungsbegründung, sie sei zudem durch die Privatklägerinnen durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen gemäss Art. 432 Abs. 1 StPO zu entschädigen. Welche Aufwendungen ihr durch den Zivilpunkt verursacht wurden, spezifiziert die Beschuldigte hingegen nicht (OG GD-II 4/3 S. 18). In der Berufungserklärung vom 26. Oktober 2021 der Beschuldigten war dieser Antrag noch nicht explizit enthalten (OG GD-II 4/3 S. 6). Ferner ist zu erwägen, dass Art. 430 Abs. 1 lit. b StPO eine doppelte Entschädigung der beschuldigten Person ausschliesst, so dass die Beschuldigte mit ihrem Antrag kein praktisches Interesse verfolgt. Ob der Antrag rechtzeitig gestellt wurde und die Beschuldigte zu einem solchen Antrag legitimiert ist, kann letztlich offen bleiben. So hat das Gericht, wie bereits die Vorinstanz, die Forderung der B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. unter rein formellen Gesichtspunkten abgewiesen. Eine materielle Auseinandersetzung mit der Forderung der B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. musste nicht erfolgen. Es waren auch keine separaten Beweiserhebungen oder

dergleichen notwendig. Die Ausführungen des erbetenen Verteidigers zu dieser Thematik in den Parteivorträgen waren zudem beiläufig, oberflächlich und äusserst kurz (9 Zeilen im Plädoyer bei der Vorinstanz, SG GD 9/5/4 S. 56; Inhaltliche Wiederholung vor der Berufungsinstanz, OG GD-II 4/3 S. 11 f.), sodass darin unter Betrachtung des Gesamtaufwands für das Strafverfahren insgesamt kein wesentlicher entschädigungspflichtiger Aufwand erblickt werden kann, welcher vom Staat auf die Pri-

Seite 49/54 vatklägerinnen überwältzt werden könnte. Auch aus der Honorarnote der erbetenen Verteidigung ergibt sich kein wesentlicher Aufwand, der bezüglich der abgewiesenen Zivilforderung der B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. sachlich begründbar ausgeschieden werden könnte. Der Antrag der erbetenen Verteidigung, die Beschuldigte sei durch die Privatklägerinnen für deren Anträge zum Zivilpunkt angemessen zu entschädigen, ist mithin abzuweisen. Die angemessene Entschädigung der Beschuldigten für ihre Aufwendungen im gesamten Strafverfahren ist durch den Staat zu tragen (vgl. vorne, Ziff. 4.3). 5. Entschädigung der Privatklägerin B.a. \_\_\_\_\_ AG

## **E. 5**

Schlussfolgerungen betreffend Fremdwährung

### **E. 5.1**

Der Rechtsvertreter der Privatklägerinnen hat seine Prozessanträge sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren "unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beschuldigten" gestellt und die entsprechenden Honorarnoten eingereicht (SG GD 9/2/2 S. 1; OG GD 9/5/3 S. 1-2).

### **E. 5.2**

Im vorinstanzlichen Verfahren hat der Privatklägervertreter eine Übersicht über die erbrachten Leistungen (CHF 337'236.00 für 1'525.33 "net working hours for case no 2A 2015 109" für den Zeitraum 17. August 2015 bis 23. Juni 2021) sowie diverse, an die B.a. \_\_\_\_\_ AG adressierte Honorarnoten der jetzigen und der früheren Parteivertreter eingereicht (SG GD 6/17 mit Beilagen 1-42). Wie hierzu geltend gemacht wurde, seien die Anwaltskosten verhältnismässig hoch ausgefallen, da die Staatsanwaltschaft die Beweiserhebungen zu grossen Teilen an die Privatklägerinnen delegiert, d.h. unzählige Belege zu diversen Geschäften der vergangenen Jahre angefordert und wiederholt zu Stellungnahmen aufgefordert habe. Zudem sei die Möglichkeit wahrgenommen worden, an Verfahrenshandlungen teilzunehmen. Dennoch umfasse die geltend gemachte Prozessentschädigung nur einen Teil der bei der B.a. \_\_\_\_\_ AG angefallenen Kosten; geltend gemacht werde lediglich der Ersatz der anwaltlichen Aufwendungen, welche in direktem Zusammenhang mit dem laufenden Strafverfahren stünden. Positionen, welche sich nicht eindeutig auf die in diesem Verfahren zu beurteilenden Vorwürfe bezogen hätten, seien ausgesondert und in den Belegen geschwärzt worden. Für die Berechnung der Entschädigung sei ein Ansatz von CHF 300.00 gewählt worden, da es sich angesichts der Komplexität der Materie, der aufwändigen Beschaffung von Beweismitteln, der Aktenmenge, der schwerfälligen Untersuchungsführung und diverser prozessualer Fragen um einen besonderen Fall gehandelt habe. Nicht geltend gemacht würden die Kosten und Aufwendungen, welche der B.a. \_\_\_\_\_ AG intern entstanden seien. Die B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. mache keine Prozessentschädigung geltend, da die entsprechenden Kosten vollumfänglich durch die B.a. \_\_\_\_\_ AG getragen worden seien (SG GD 9/2/2 Ziff. 50-55, 61). Im Berufungsverfahren wiederholte der Rechtsbeistand der Privatklägerin

seine Ansicht, es sei ein Honoraransatz von CHF 300.00 angemessen (OG GD 9/5/3 Ziff. 64-74; OG GD-II 3/4 S. 12).

### **E. 5.3**

Eine Honorarforderung von knapp CHF 340'000.00 für die Privatklägervertretung in einem Strafverfahren bis und mit erste Instanz muss für das vorliegende Verfahren nicht nur als "verhältnismässig hoch", sondern insgesamt als massiv übersetzt taxiert werden. So wäre bei einem Zivilverfahren mit dem verfahrensgegenständlichen Streitwert ein Grundhonorar von ca. CHF 33'500.00 angemessen (§ 3 Abs. 1 AnwT). Den Erwägungen der Vorinstanz zur Notwendigkeit der Schätzung und dem geschätzten Aufwand ist vollumfänglich zuzustimmen. Es kann deshalb auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (OG GD 1 E. G.II.2.1). Es

Seite 50/54 muss ergänzt werden, dass es ein normaler Vorgang ist, dass eine Gesellschaft als Privat- klägerin zur Herausgabe von weiteren Unterlagen und zu Stellungnahmen zum Sachverhalt aufgefordert wird. Dass diesbezüglich der Beizug von zahlreichen Rechtsanwältinnen als Inter- mediäre notwendig wäre, erscheint als nicht nachvollziehbar. Die anwaltlichen Aufwendun- gen für das Untersuchungsverfahren schätzte die Vorinstanz auf 250 Stunden und setzte die Kosten auf CHF 68'211.47 (inkl. Auslagen und MWST) fest. Dies ist immer noch mehr als das doppelte des zivilrechtlichen Grundtarifs für die gerichtliche Verfolgung einer Forderung in der Grösse wie vorliegend. Diese ermessensweise Festlegung der Gesamtentschädigung der Privatklägerinnen für die Aufwendungen im Untersuchungsverfahren und im erstinstanz- lichen Gerichtsverfahren kann bestätigt werden.

### **E. 5.4**

Auch für ein Abweichen vom prozessualen Regelstundenansatz von CHF 220.00 gemäss § 15 Abs. 2 AnwT besteht vorliegend kein Grund. So waren keine besonderen Spezialkennt- nisse für die Bewältigung des vorliegenden Strafverfahrens notwendig. Der Verfahrensge- genstand umfasste primär Regeln aus der Strafprozessordnung, dem Strafgesetzbuch und dem Obligationenrecht. Auch fachfremde Kenntnisse (bspw. Medizin, Ingenieurswesen etc.) waren nicht notwendig. Es kann ebenfalls nicht festgestellt werden, dass die Rechtsbeistän- de der Privatklägerinnen durch spezielle Erfahrung, Fähigkeiten oder Ausbildungen der Straf- justiz einen Aufwand erspart haben oder sie die notwendigen Aufgaben der Rechtsvertretung in zeitlicher Hinsicht besonders effizient und speditiv ausgeführt haben (s. vorstehende Zif- fer), was allenfalls eine Abweichung vom Regelstundenansatz rechtfertigen könnte. Sofern aufgrund des Aktenumfangs und den notwendigen Eingaben ein erhöhter zeitlicher Aufwand durch die Privatklägerinnen geltend gemacht wurde, so ist dies durch die zeitliche Kompo- nente der Honorarnote angemessen abzugelten. Ein "besonderer Fall" i.S.v. § 15 Abs. 2 AnwT, der nach der kantonalen Praxis nur in Ausnahmesituationen erkannt wird, kann auf- grund des Aktenumfangs nicht begründet werden. Es ist letztlich den Privatklägerinnen im Rahmen der Privatautonomie im Vertragsrecht freigestellt, mit ihren Rechtsvertretern vom Prozesstarif erheblich abweichende Stundenansätze von bis zu CHF 480.00 zu vereinbaren und diese zu instruieren, extensiv und umfassend am Fall zu arbeiten (§ 1 Abs. 2 AnwT). Diese Aufwendungen werden indessen im Rahmen der kantonalen Prozessordnung, welche für die Entschädigung der Rechtsvertretung in Strafsachen massgeblich ist (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 AnwT; § 15 Abs. 1 AnwT i.V.m. § 14 Abs. 3 AnwT), nicht anerkannt und können nicht

gericht- lich als prozessuale Umtriebe gegen die Beschuldigte geltend gemacht werden.

### **E. 5.5**

Mit der Vorinstanz erscheint es vorliegend als angemessen, ermessensweise den Straf- und Zivilpunkt bei den Privatklägerinnen gleich zu gewichten. Die Privatklägerinnen obsiegen da- bei im Strafpunkt wie dargelegt zu ca. vier Fünfteln. Betreffend die Zivilforderung obsiegen die Privatklägerinnen zusammen ca. zur Hälfte (geltend gemacht wurden Zivilforderungen von ca. CHF 1.2 Mio. [ohne prozessuale Entschädigung], zugesprochen ca. CHF 0.6 Mio.). Die Beschuldigte haftet mithin gesamthaft zu zwei Dritteln für die angemessenen prozessua- len Aufwendungen der Privatklägerinnen im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzli- chen Gerichtsverfahren. Die Beschuldigte hat somit die Privatklägerin B.a.\_\_\_\_\_ AG für ihre prozessualen Aufwendungen im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzlichen Ge- richtsverfahren im Umfang von CHF 45'474.30 zu entschädigen.

### **E. 5.6**

Für das Berufungsverfahren machte die Privatklägerin B.a.\_\_\_\_\_ AG einen Aufwand von total CHF 20'552.20 (inkl. Auslagen und MWST) geltend (OG GD 9/5/3/1-4). Die Honorarnote

Seite 51/54 vom 1. Oktober 2021 (OG GD 9/5/3/1) enthält eine E-Mail-Korrespondenz betreffend "moti- ons prosecutor / summary GS / AF.\_\_\_\_\_ case". Dabei ging es offenbar um einen ande- ren Fall, weshalb diese Position nicht berücksichtigt werden kann. Weiter wird darin auch das Studium des erstinstanzlichen Urteils, die Berufungsanmeldung und die telefonische Bespre- chung mit der Klientschaft aufgeführt. Dies wurde bereits in der Kostennote vom 20. Juni 2021 vor der Vorinstanz geltend gemacht (SG GD 6/1/17 Beilage 42) und von der Vorinstanz in ihrer Schätzung berücksichtigt (OG GD 1 E. G.II.2.1.4). Die Honorarnote vom 7. Februar 2022 (OG GD 9/5/3/2) weist eine E-Mail-Korrespondenz sowie ein Telefongespräch mit Rechtsanwalt AG.\_\_\_\_\_ bzw. AH.\_\_\_\_\_ aus. Dabei ging es offenbar um das Schlich- tungsverfahren, welches mit Gesuch vom 11. März 2022 von der B.a.\_\_\_\_\_ AG, vertreten u.a. durch Rechtsanwalt AG.\_\_\_\_\_, AH.\_\_\_\_\_, eingeleitet wurde (OG GD 9/5/2/1). Auch dieser Aufwand steht somit nicht im Zusammenhang mit dem Strafverfahren und kann hier nicht berücksichtigt werden. Auch die Honorarnote vom 31. März 2022 (OG GD 9/5/3/3) enthält mehrere Kontakte mit Rechtsanwalt AG.\_\_\_\_\_; dieser Aufwand ist vorliegend zu kürzen. Die Honorarnote vom 3. Mai 2022 (OG GD 9/5/3/4) ist hingegen nicht zu beanstan- den. Die Berufungsverhandlung ist jedoch zusätzlich mit sechseinhalb Stunden zu berück- sichtigen und der in der Kostennote bereits aufgeführte Aufwand für das Studium des Urteils und der Besprechung ist um drei Stunden zu erhöhen. Der massgebende Aufwand beträgt somit 51.7 Stunden.

### **E. 5.7**

Dieser Aufwand ist angemessen um den für das Rückweisungsverfahren geltend gemachte Stundenaufwand von 34 Stunden zu erhöhen (OG GD-II 3/8). Der angemessene Gesamts- tundenaufwand beträgt mithin 85,7 Stunden. Bei einem angemessenen Stundenansatz gemäss § 15 Abs. 2 AnwT von CHF 220.00 ergibt dies einen Honoraranspruch CHF 20'914.90 (inkl. Spesenpauschale von 3 % und MWST). Die darüber hinausgehende Position "Substution, 5.4 h", welche mit CHF 4'777.65 beziffert wird, wurde auf der Honorar- note des Rechtsbeistands nicht näher substantiiert und erscheint auch nicht auf der

Stundenaufstellung des Rechtsbeistands. Die Natur dieser Position ist unklar. Mangels einer Substantiierung bzw. einer spezifizierten Auflistung ist eine Zusprechung dieser Position nach den Bestimmungen des Zuger Anwaltstarifs, welcher die Substantiierungspflicht des Honorars nach Prozesstarif den Rechtsanwälten auferlegt, nicht zulässig (§ 15 Abs.1 i.Vm. § 14 Abs. 3 AnwT).

#### **E. 5.8**

Die Beschuldigte hat der Privatklägerin B.a. \_\_\_\_\_ AG davon für die angemessenen Aufwendungen im Berufungsverfahren im Umfang von zwei Dritteln (bzw. CHF 13'943.30) zu entschädigen.

Seite 52/54 Urteilsspruch 1.1 Die Berufung der B.a. \_\_\_\_\_ AG wird gutgeheissen. 1.2 Die Berufung der B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. wird abgewiesen. 1.3 Die Berufung der Beschuldigten wird abgewiesen. 2.1 Die Beschuldigte wird verpflichtet, der B.a. \_\_\_\_\_ AG CHF 633'536.65 zuzüglich Zins zu 5 % auf CHF 445'299.45 seit dem 24. Juni 2021 zu bezahlen. 2.2 Die Zivilklage der B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. auf Zahlung von Schadenersatz von CHF 566'878.90 zuzüglich Zins zu 5 % auf CHF 407'644.10 seit dem 24. Juni 2021 wird abgewiesen.

#### **E. 6**

Die Beurteilung der Zivilforderung der B.a. \_\_\_\_\_ AG

##### **E. 6.1**

Die die Beschuldigte betreffenden Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen gesamthaft CHF 48'995.40. Davon werden CHF 36'028.50 der Beschuldigten auferlegt und CHF 12'966.90 auf die Staatskasse genommen.

##### **E. 6.2**

Die Beschuldigte wird für ihre anwaltliche Verteidigung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren mit CHF 25'831.00 (Auslagen und MWST inbegriffen) aus der Staatskasse entschädigt.

##### **E. 6.3**

Der Anspruch der Beschuldigten gemäss Ziff. 6.2 wird mit den der Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten gemäss Ziff. 6.1 verrechnet.

##### **E. 6.4**

Die Beschuldigte wird verpflichtet, die Privatklägerin B.a. \_\_\_\_\_ AG für ihre anwaltlichen Aufwendungen im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren mit CHF 45'474.30 (Auslagen und MWST inbegriffen) zu entschädigen. Im darüber hinausgehenden Betrag wird der Entschädigungsantrag der B.a. \_\_\_\_\_ AG abgewiesen.

##### **E. 6.5**

So wird vorliegend von der Privatklägerin zwar nicht Schadenersatz im Zusammenhang mit der Verletzung eines absolut geschützten Rechts (bspw. Eigentumsrecht, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Persönlichkeitsrecht etc.) geltend gemacht, sondern ein reiner Vermögensschaden behauptet. Dieser Vermögensschaden wird im vorliegenden Fall durch eine strafrechtliche Norm besonders geschützt. Vermögensdelikte gemäss dem zweiten Titel des zweiten Buches des Strafgesetzbuches (Art. 137-172ter StGB) kommen mit Ausnahme der Konkursdelikte grundsätzlich immer als haftpflichtrechtliche

Schutznormen in Betracht (vgl. BGE 141 III 527 E. 3.4). So dient insbesondere der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbe- sorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB offensichtlich dem Schutz des Vermö- gens des Geschädigten (vgl. BGE 81 IV 276 E. 2a). Darüber hinaus schützt Art. 158 Ziff. 1 StGB keine weiteren Rechtsgüter. Die kriminellen Handlungen der Beschuldigten verstiesse gegen diese Schutznorm. Die Beschuldigte beging somit ein sog. Verhaltensunrecht und schädigte die B.a.\_\_\_\_\_ AG damit widerrechtlich im Sinne von Art. 41 OR. Die Privatklä- gerin B.a.\_\_\_\_\_ AG kann mithin ihren reinen Vermögensschaden nach den Bestimmun- gen des Haftpflichtrechts geltend machen und muss sich somit nicht zwingend auf eine ver- tragsrechtliche Grundlage berufen.

#### **E. 6.6**

Das Verschulden der Beschuldigten als weitere Voraussetzung der Haftung nach Art. 41 ff. OR ist bereits im Rahmen der strafrechtlichen Prüfung und Beurteilung der Kommissionsbe- züge ausreichend nachgewiesen worden. Darauf kann verwiesen werden (OG GD-II 1/1 E. B.III.2. S. 18-41). Die Beschuldigte handelte mithin im Rahmen der durch sie begangenen unerlaubten Handlung vorsätzlich und damit schuldhaft im Sinne von Art. 41 ff. OR.

#### **E. 6.7**

Der Vermögensschaden der B.a.\_\_\_\_\_ AG in der Höhe der unrechtmässig nicht weiter- geleiteten Kommissionen, welche sich als entgangener Gewinn im Sinne der Differenzhypo- these auswirkten, wurde bereits dargelegt und ist erstellt (vgl. E. II.4. Ziff. 4.3).

#### **E. 6.7.1**

Da die Beschuldigte als Arbeitnehmerin gemäss Art. 321b Abs. 1 OR der B.a.\_\_\_\_\_ AG alles herausgeben musste, was sie im Zusammenhang mit ihrer vertraglichen Arbeitnehmer- tätigkeit einnahm (vgl. OG GD-II 1/1 E. B.V.1. Ziff. 1.3.1), bezieht sich der deliktisch verur- sachte Vermögensschaden der B.a.\_\_\_\_\_ AG nicht nur auf die Kommissionen bezüglich Verträge, welche diese unter Mitwirkung der Beschuldigten im eigenen Namen abschloss. Der Herausgabeanspruch der B.a.\_\_\_\_\_ AG bezieht sich auch auf Kommissionen aus Handelstransaktionen, welche die Beschuldigte für die Tochtergesellschaft B.b.\_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. umsetzte. So wurde die Beschuldigte von der B.a.\_\_\_\_\_ AG als Ar- beitgeberin explizit angewiesen, diese Handelsverträge als externe Mitarbeiterin für die Tochtergesellschaft B.b.\_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. gestützt auf ein Service Agreement umzusetzen. Diese Tätigkeit der Beschuldigten für die B.b.\_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. war mithin Teil ihrer vertraglichen Tätigkeit als Arbeitnehmerin für die B.a.\_\_\_\_\_ AG, weswegen sie die daraus erlangten Kommissionen der B.a.\_\_\_\_\_ AG herauszugeben hatte. Und indem sie diesen Herausgabeanspruch missachtete, schädigte die Beschuldigte die B.a.\_\_\_\_\_ AG, da dieser rechtmässig zustehende Erträge nicht zufließen. Zwar könnte theoretisch postuliert werden, dass die B.a.\_\_\_\_\_ AG allenfalls verpflichtet gewe- sen wäre, die Kommissionen betreffend die B.b.\_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. an diese weiterzuleiten und deswegen zumindest betreffend diese Zahlungen kein entgangener Ge-

Seite 23/54  
winn entstehen könne. Diese Ansicht ändert indessen nichts am Gesamtergebnis, denn die B.a.\_\_\_\_\_ AG schuldete der B.b.\_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. vertragsrechtlich die Weiterleitung der entsprechenden Kommissionen, weswegen sie

unter dieser Betrachtungs- weise eine Vermehrung ihrer Passiven erfahren würde.

### **E. 6.7.2**

Der Vermögensschaden der B.a.\_\_\_\_\_ AG beläuft sich mithin auf die gesamten USD 918'472.35, welche die Beschuldigte auf kriminelle Art und Weise während ihrer Arbeitnehmertätigkeit für die B.a.\_\_\_\_\_ AG behändigte, verheimlichte und nicht herausgab (be- treffend Konkurrenz der Forderung der B.a.\_\_\_\_\_ AG zur Forderung der B.b.\_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. vgl. E.IV. Ziff. 10.2).

### **E. 6.8**

Zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden muss dabei ein Rechtswidrigkeitszusammenhang bestehen, d.h. die Pflichtverletzung muss natürlich und adäquat kausal zum Schaden führen. Bei einer pflichtwidrigen Unterlassung bestimmt sich der Kausalzusammenhang danach, ob der Schaden auch bei Vornahme der pflichtwidrig unterlassenen Handlung eingetreten wäre (Urteil des Bundesgerichts 4A\_87/2019 vom 2. September 2019 E. 4.1.1-4.1.3; BGE 124 III 155 E. 3d)

#### **E. 6.8.1**

Wie im Urteil vom 11. Juli 2022 festgestellt wurde, unterliess es die Beschuldigte unrechtmässig, ihre Geschäftsherrin über die von den chinesischen Handelspartnern erhaltenen Kommissionen zu informieren (so dass diese ihre Herausgabeansprüche geltend machen kann). Sie verheimlichte diese, anstatt sie herauszugeben. Ihr dadurch erlangter, unrechtmässiger Vermögensvorteil führte somit im Sinne einer *conditio sine qua non* zu einem entgangenen Gewinn der B.a.\_\_\_\_\_ AG: Wenn die Beschuldigte ihren arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen und die Kommissionen herausgegeben hätte, dann wären die der B.a.\_\_\_\_\_ AG rechtmässig zustehenden Erträge mit Sicherheit um den geschuldeten Betrag erhöht worden und der entsprechende Gewinn aus ihrer Handelstätigkeit wäre insgesamt höher (bzw. allenfalls ein etwaiger Verlust tiefer) ausgefallen. Wären die Kommissions- sionen herausgegeben worden, hätte die B.a.\_\_\_\_\_ AG mithin mit Sicherheit keinen Vermögensschaden erlitten

#### **E. 6.8.2**

Die Beschuldigte beruft sich darauf, dass sie eine Bestätigung der damals an den verfahrensgegenständlichen Transaktionen beteiligten chinesischen Geschäftsleute erhalten habe. Demnach hätten diese keinen höheren Kaufpreis an die Privatklägerinnen bezahlt, wenn sie auf die Kommissionzahlungen an die Beschuldigte verzichtet hätten (SG GD 9/1/1/3 ff.; OG GD-II 4/3 S. 10, vgl. auch OG GD-II 4/3 S. 14). Entsprechende hypothetische Überlegungen, welche Preise die chinesischen Handelspartner allenfalls für die Rohstofftransaktionen bezahlt hätten, wenn sie wüssten, dass ihre Zahlungen nach Schweizer Recht effektiv der B.a.\_\_\_\_\_ AG und nicht der Beschuldigten zugestanden hätten (und die Beschuldigte überdies die Kommissionen auch pflichtgemäss abgeliefert hätte, was sie effektiv nie tat), sind vorliegend irrelevant. Denn die Vermögensverminderung in Form des entgangenen Gewinns der B.a.\_\_\_\_\_ AG entstand nicht durch den Vertragsabschluss mit den chinesischen Handelspartnern, sondern durch die jeweils zeitlich später erfolgte, unrechtmässige Nichtherausgabe der erhaltenen Kommissionen durch die Beschuldigte. So ist der Beschuldigten nicht anzulasten, dass sie die Handelsverträge mit zu tiefen Preisen abgeschlossen hat und dadurch einen Schaden verursachte, sondern dass sie

Seite 24/54 es jeweils zu einem späteren Zeitpunkt unterlassen hat, die Kommissionen herauszugeben. Es liegt mithin keine Konstellation vor, in der ein hypothetisches, zu einem späteren Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetretenes Ereignis den Schadenseintritt ebenfalls verursacht hätte (sog. hypothetische Kausalität, vgl. bspw. BGE 115 II 440 E. 4). Es besteht auch keine alternative Kausalität (bzw. Doppelkausalität), wonach zwei unabhängig voneinander bestehende Handlungen jeweils gesondert zum gleichen Schaden geführt hätten. Der Schaden der B.a. \_\_\_\_\_ AG wäre wie bereits dargelegt mit Sicherheit nicht eingetreten, wenn die Beschuldigte pflichtgemäss die Kommissionen herausgegeben hätte, anstatt diese pflichtwidrig zu verheimlichen. Dieser Verlauf ist zeitlich unmittelbar und monokausal. Entsprechend ist vorliegend für die Kausalitätsprüfung einzig der Kausalverlauf zwischen der Pflichtverletzung (ab dem Zeitpunkt des Nichtweiterleitens der Kommissionen, nachdem sie auf dem Konto der Beschuldigten gutgeschrieben wurden) und dem zeitnah eingetretenen, entgangenen Gewinn der Privatklägerin B.a. \_\_\_\_\_ AG relevant. Dieser natürliche Kausalverlauf ist dabei auch ohne weiteres in rechtlicher Hinsicht adäquat, d.h. dass die B.a. \_\_\_\_\_ AG einen Vermögensschaden erleidet, wenn die Beschuldigte herausgabepflichtige Kommissionen verheimlicht, ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten.

#### **E. 6.9**

Der genannte entgangene Gewinn der B.a. \_\_\_\_\_ AG ist mithin bei jeder der verfahrensgegenständlichen Zahlungen an die Beschuldigte sowohl natürlich wie auch adäquat kausal auf die Pflichtverletzung und die unrechtmässige Bereicherung der Beschuldigten zurückzuführen. Ein haftpflichtrechtlicher Schaden im Sinne eines entgangenen Gewinns der B.a. \_\_\_\_\_ AG ist damit erstellt. Die unrechtmässige Bereicherung der Beschuldigten entspricht folglich auch dem Schaden der B.a. \_\_\_\_\_ AG. Es ist damit festzuhalten, dass die Beschuldigte grundsätzlich auch zivilrechtlich für die Schäden, welche sie durch die ungetreuen Geschäftsbesorgungen zum Nachteil der Privatklägerin B.a. \_\_\_\_\_ AG verursachte, aus unerlaubter Handlung nach Art. 41 ff. OR haftet.

#### **E. 6.10**

Die Beschuldigte verursachte der Privatklägerin B.a. \_\_\_\_\_ AG einen Schaden in der Höhe der Zahlungseingänge der chinesischen Handelspartner auf ihren Privatkonten von insgesamt USD 918'472.35. Da der haftpflichtrechtliche Schaden zeitgleich mit dem Eingang auf dem jeweiligen Konto verursacht wurde, ist eine Umrechnung in Schweizer Franken zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Der B.a. \_\_\_\_\_ AG entstand gemäss den rechtskräftigen Feststellungen ein Schaden im Zusammenhang mit den folgenden USD-Zahlungen:

#### **E. 6.11**

Zahlungen aus Verträgen mit der Vertragspartei B.a. \_\_\_\_\_ AG gemäss den Rahmenverträgen B.a. AG - R. Ltd./2011; B.a. AG - R. Ltd./2012; B.a. AG - Y. Ltd./2011, vgl. E. I.3.2.1 und E. I.3.2.4, Umrechnungskurs gemäss Schlusskurs, historisch, [www.finanzen.ch](http://www.finanzen.ch):  
Datum Betrag USD Wechselkurs Betrag CHF  
15.03.2012 20'000.00 0.9237 18'474.00  
27.04.2012 15'000.00 0.9066 13'599.00  
11.05.2012 15'000.00 0.9298 13'947.00  
08.06.2012 8'586.00 0.9597 8'240.00  
11.06.2012 8'586.00 0.9634 8'271.75  
22.06.2012 16'987.00 0.9552 16'223.00  
20.07.2012 9'027.00 0.9879 8'917.80

Seite 25/54  
03.10.2012 20'750.37 0.9384 19'472.15  
11.10.2012 25'501.42 0.9347 23'836.20  
24.10.2012 30'617.07 0.9327 28'556.55  
29.03.2012 28'659.94 0.9064 25'977.40  
27.04.2012

44'751.94 0.9066 40'572.10 08.06.2012 34'851.09 0.9597 33'446.60 09.07.2012 43'788.40  
0.9752 42'702.45 17.10.2012 100'000.00 0.9224 92'240.00 09.04.2015 40'050.00 0.9771  
39'132.85 Total CHF 433'608.85

#### **E. 6.12**

Zahlungen aus Verträgen mit der Vertragspartei B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd.  
gemäss den Rahmenverträgen B.b Pte. Ltd. - R. Ltd./2012; B.a. AG - R. Ltd./2015; B.b. Pte.  
Ltd. - Y. Ltd./2012; B.b. Pte. Ltd. - S. Ltd./2013; B.b. Pte. Ltd. - S. Ltd./2014, vgl. E. I.3.1.2  
ff.; Um- rechnungskurs gemäss Schlusskurs, historisch, www.finanzen.ch: Datum Betrag  
USD Wechselkurs Betrag CHF 21.11.2012 58'660.54 0.9387 55'064.15 18.01.2013  
9'828.53 0.9344 9'183.80 06.05.2013 10'100.00 0.9383 9'476.85 31.07.2013 44'707.00  
0.9262 41'407.60 31.12.2012 100'000.00 0.9150 91'500.00 12.11.2013 64'753.52 0.9176  
59'417.80 21.03.2014 49'955.22 0.8828 44'100.45 23.09.2014 78'875.41 0.9397 74'119.20  
08.12.2014 39'435.87 0.9761 38'493.35 Total CHF 422'763.20

#### **E. 6.13**

Anzurechnen auf die Schadenersatzforderung der Privatklägerin B.a. \_\_\_\_\_ AG von  
total CHF 856'372.05 ist der Betrag von CHF 39'132.85, welcher gemäss der  
rechtskräftigen Dis- positivziffer 18 des Urteils des Obergerichts des Kantons Zug vom 11.  
Juli 2022 der B.a. \_\_\_\_\_ AG zugeteilt wurde (d.h. Kommission von USD 40'050.00 vom  
9. April 2015 im Zusammenhang mit einem Vertrag der B.a. \_\_\_\_\_ AG). In diesem  
Ausmass wurde die Zi- vilforderung bereits durch die rechtskräftige Zuteilung von  
Vermögenswerten der Beschuldig- ten an die Privatklägerin nach Art. 70 Abs. 1 in fine  
StGB getilgt. Mithin schuldet die Be- schuldigte der B.a. \_\_\_\_\_ AG Schadenersatz in  
der Höhe von CHF 817'239.20.

#### **E. 6.14**

Die B.a. \_\_\_\_\_ AG beantragte die Zusprechung von Zinsen seit dem 24. Juni 2021. Wie  
sich aus SG GD 9/2/2/4, Datei Übersicht Schadenersatzforderung B.a. \_\_\_\_\_ AG.xlsx,  
ergibt, rechnete die B.a. \_\_\_\_\_ AG die jeweiligen Schadenszinsen von CHF 224'621.15  
bis am Stichtag 23. Juni 2021 in die Gesamtforderung mit ein und beantragte darüber hinaus  
die Zusprechung von 5 % Zinsen ab dem 24. Juni 2021 auf die geschuldete Summe ohne  
den bisherigen Zins. Dieses methodische Vorgehen, welches die Ausrechnung des Zinses  
bis zu einem Stichtag vor dem Urteilszeitpunkt umfasst, ist zulässig, so lange auf den Ge-  
samtbetrag der Zinsen kein weiterer Zins erhoben wird (d.h. kein geschuldeter Zinseszins  
gemäss Art. 73 OR und Art. 105 Abs. 3 OR; vgl. BGE 130 III 591 E. 4).

Seite 26/54

#### **E. 6.15**

Die Beschuldigte schuldet der Privatklägerin B.a. \_\_\_\_\_ AG einen Schadenszins gemäss  
Art. 73 Abs. 1 OR ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts bis zum Zeitpunkt der Zahlung  
des Schadenersatzes (BGE 130 III 591 E. 4). Die Geschädigte soll dadurch so gestellt  
werden, als sei sie am Tag der unerlaubten Handlung für deren Auswirkungen entschädigt  
worden (BGE 131 III 12 E. 9.1). Der Schadenszins ist mithin ein Teil der  
Schadenersatzforderung aus unerlaubter Handlung (BGE 118 II 363). Der Zinssatz für den  
Schadenszins beträgt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fünf Prozent, wobei der  
geschädigten Person (nicht aber dem Schädiger bzw. vorliegend der rechtskräftig  
verurteilten Straftäterin) der Beweis ei- nes höheren Schadens offen steht (BGE 122 III 53

E. 4b; BGE 131 III 12 E. 9.4).

### **E. 6.16**

Die Zinsforderung gegen die Beschuldigte zum gesetzlichen Schadenszins zu 5 % gemäss Art. 73 OR summiert sich bis am 23. Juni 2021 auf den folgenden Betrag:

#### **E. 6.16.1**

Zahlungen mit Vertragspartei B.a. \_\_\_\_\_ AG gemäss den Rahmenverträgen B.a. AG - R. Ltd./2011; B.a. AG - R. Ltd./2012; B.a. AG - R. Ltd./2015; B.a. AG - Y. Ltd./2011, vgl. E. I.3.2.1 und E.I.3.2.4; berechnet mit [www.gerichte-zh.ch/themen/zinsrechner.html](http://www.gerichte-zh.ch/themen/zinsrechner.html):

Datum Betrag CHF Zinsenlauf Zinsbetrag CHF  
15.03.2012 18'474.00  
15.03.2012-23.06.2021 8'571.30 27.04.2012 13'599.00 27.04.2012-23.06.2021 6'229.45  
11.05.2012 13'947.00 11.05.2012-23.06.2021 6'362.10 08.06.2012 8'240.00  
08.06.2012-23.06.2021 3'727.20 11.06.2012 8'271.75 11.06.2012-23.06.2021 3'738.15  
22.06.2012 16'223.00 22.06.2012-23.06.2021 7'307.00 20.07.2012 8'917.80  
20.07.2012-23.06.2021 3'982.45 03.10.2012 19'472.15 03.10.2012-23.06.2021 8'495.75  
11.10.2012 23'836.20 11.10.2012-23.06.2021 10'373.65 24.10.2012 28'556.55  
24.10.2012-23.06.2021 12'377.10 29.03.2012 25'977.40 29.03.2012-23.06.2021 12'003.00  
27.04.2012 40'572.10 27.04.2012-23.06.2021 18'585.35 08.06.2012 33'446.60  
08.06.2012-23.06.2021 15'128.85 09.07.2012 42'702.45 09.07.2012-23.06.2021 19'134.20  
17.10.2012 92'240.00 17.10.2012-23.06.2021 40'067.55 Total CHF 176'083.10

#### **E. 6.16.2**

Zahlungen mit Vertragspartei B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. gemäss den Rahmenverträgen B.b. Pte. Ltd. - R. Ltd./2012; B.b. Pte. Ltd. - Y. Ltd./2012; B.b. Pte. Ltd. - S. Ltd./2013; B.b. Pte. Ltd. - S. Ltd./2014, vgl. E. I.3.1.2 ff.; berechnet mit [www.gerichte-zh.ch/themen/zinsrechner.html](http://www.gerichte-zh.ch/themen/zinsrechner.html):

Datum Betrag CHF Zinsenlauf Zinsbetrag CHF  
21.11.2012 21'111.15  
21.11.2012-23.06.2021 23'654.65 18.01.2013 9'183.80 18.01.2013-23.06.2021 3'872.25  
06.05.2013 9'476.85 06.05.2013-23.06.2021 3'855.65 31.07.2013 41'407.60  
31.07.2013-23.06.2021 16'358.85 31.12.2012 91'500.00 31.12.2012-23.06.2021 38'805.50  
12.11.2013 59'417.80 12.11.2013-23.06.2021 22'627.25

Seite 27/54 21.03.2014 44'100.45 21.03.2014-23.06.2021 16'014.85 23.09.2014 74'119.20  
23.09.2014-23.06.2021 25'027.90 08.12.2014 38'493.35 08.12.2014-23.06.2021 12'597.10  
Total CHF 162'814.00

#### **E. 6.16.3**

Die am 9. April 2015 entstandene Forderung der B.a. \_\_\_\_\_ AG über USD 40'050.00 (CHF 39'132.85) wurde wie dargelegt aufgrund der Rechtskraft von Dispositivziffer 18 mittels Überweisung durch das Gericht bereits getilgt. Die Beschuldigte schuldet der B.a. \_\_\_\_\_ AG im Zusammenhang mit dieser Forderung ebenfalls einen gesetzlichen Schadenszins bis und mit dem 23. Juni 2021 und darüber hinaus vom 24. Juni 2021 bis zum Zeitpunkt der Tilgung. Datum Betrag CHF Zinsenlauf Zinsbetrag CHF  
09.04.2015 39'132.85 09.04.2015-23.06.2021 12'152.65 Total CHF 12'152.65

#### **E. 6.17**

Insgesamt beläuft sich der Anspruch der B.a. \_\_\_\_\_ AG auf Schadenszinsen gegen die Beschuldigte bis am 23. Juni 2021 auf CHF 351'049.75.

#### **E. 6.18**

Die von der Privatklägerin B.a. \_\_\_\_\_ AG im Rahmen der Berufungsantwort geltend gemachte Schadensposition für vorprozessuale Anwaltskosten im Zusammenhang mit der initialen Fallbearbeitung bis zur Einreichung der Strafanzeige sind nicht als Schadenersatz nach Art. 41 ff. OR geschuldet (vgl. OG GD-II 3/4 S. 7). Die Erarbeitung der Strafanzeige, welche nach Art. 301 Abs. 1 StPO und Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO ein Strafverfahren auslösen kann, ist bereits auf das Strafverfahren ausgerichtet und wird praxisgemäss immer zu den strafprozessualen Aufwendungen, welche nach Art. 433 Abs. 1 StPO zu entschädigen sind, gezählt. Analog dazu werden anwaltliche Aufwendungen rund um eine Klageschrift, welche einen Haftpflichtprozess einleiten wird, üblicherweise auch nach den zivilprozessualen Normen (bzw. nach Prozesstarif) entschädigt (vgl. bspw. auch § 13 Abs. 1 der Verordnung über den Anwaltsstarif des Kantons Zug; BGS 163.4; AnwT). Dies betrifft insbesondere auch das hinsichtlich Klage- oder Strafanzeigeerhebung notwendige Aktenstudium (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_692/2015 vom 1. März 2017 E. 6.2.2, letzter Absatz). Anwaltskosten, die von den Regelungen des prozessualen Aufwandsersatzes gedeckt sind, können nicht zusätzlich noch als Schadenersatz geltend gemacht werden (BGE 139 III 190 E. 4). Die Aufwendungen der Privatklägerinnen sind somit unter dem Titel der strafprozessualen Entschädigung zu prüfen. Sie stellen keinen valide Schadenersatzposition für vorprozessuale Anwaltsaufwendungen nach Art. 41 ff. OR dar.

#### **E. 6.19**

Materiellrechtlich schuldet die Beschuldigte der B.a. \_\_\_\_\_ AG aus unerlaubter Handlung insgesamt folgende Beträge: Schadenersatz (ohne Zins): CHF 817'239.20 Schadenszinsen bis am 23.06.2021: CHF 351'049.75 Total Schaden bis am 23.06.2021: CHF 1'168'288.95 Weitere Schadenszinsen: 5 % auf CHF 817'239.20 ab 24.06.2021 5 % auf CHF 39'132.85 ab 24.06.2021 bis 29.06.2023 (Datum Tilgung)

Seite 28/54

#### **E. 7**

Dispositionsmaxime

##### **E. 7.1**

Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 25'000.00 Entscheidgebühr CHF 270.00 Auslagen CHF 25'270.00 Total und werden zu vier Fünfteln (CHF 20'216.00) der Beschuldigten und zu einem Zehntel (CHF 2'527.00) der Privatklägerin B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. auferlegt. Im Umfang von einem Zehntel (CHF 2'527.00) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen.

##### **E. 7.2**

Die Beschuldigte wird für ihre anwaltliche Verteidigung im Berufungsverfahren mit CHF 4'534.70 (Auslagen und MWST inbegriffen) aus der Staatskasse entschädigt.

##### **E. 7.3**

Der Anspruch der Beschuldigten gemäss Ziff. 7.2 wird mit den der Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten gemäss Ziff. 7.1 verrechnet.

Seite 54/54

##### **E. 7.4**

Das Guthaben auf dem beschlagnahmten und auf die Beschuldigte lautenden Privatkonto 0273-107677.xxx bei der V. \_\_\_\_\_ Bank wird nach Einziehung des Betrags gemäss Ziff. 3.1 zur Deckung der von der Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten verwendet.

#### **E. 7.5**

Die Beschuldigte wird verpflichtet, die Privatklägerin B.a. \_\_\_\_\_ AG für ihre anwaltlichen Aufwendungen im Berufungsverfahren mit CHF 13'943.30 (Auslagen und MWST inbegriffen) zu entschädigen. Im darüber hinausgehenden Betrag wird der Entschädigungsantrag der B.a. \_\_\_\_\_ AG abgewiesen.

#### **E. 7.6**

Der Antrag der Beschuldigten, sie sei durch die Privatklägerinnen für die Anträge im Zivilpunkt angemessen zu entschädigen, wird abgewiesen. 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 9. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt A. \_\_\_\_\_ - erbetene Verteidigung, Rechtsanwalt F. \_\_\_\_\_ - Rechtsbeistand der Privatklägerinnen, Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ - Drittbetroffener, H. \_\_\_\_\_ - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse (im Dispositiv, zum Vollzug) - V. \_\_\_\_\_ Bank (auszugsweise, Dispositivziffern 3.1-3.4, zur Kenntnisnahme und mit dem Hinweis, dass die Beschlagnahme darüber hinaus aufrechterhalten bleibt) - Amt für Migration des Kantons Zug sowie nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) - Bundesamt für Justiz (Dispositiv, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 TEVG) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am

#### **E. 8**

Geschenkmünzen "Einkaufszentrum Glatt"; total CHF 200.00; Aufbewahrungsort Tre- sor der Staatsanwaltschaft (D 8/1/4; 8/2/4); - Bargeld, inkl. umgewechselte ausländische Währungen, total CHF 1'366.40; Aufbewah- rungsort Gerichtskasse (D 8/2/1 f.); - Privatkonto W. \_\_\_\_\_ Bank 77-116.xxxxx; CHF 9'087.80 (D 8/3/1/5 f., /16); - Sparkonto W. \_\_\_\_\_ Bank 77-135.xxxxx; CHF 25.95 (D 8/3/1/5, /7); - Privatkonto X. \_\_\_\_\_ Bank 1100-5420.xxx; CHF 3'970.50 (D 8/3/2/58; 23/2/1/2/87); - Sparkonto X. \_\_\_\_\_ Bank 3500-4.xxxxxx.5; CHF 20'764.60 (D 8/3/2/58); - Privatkonto V. \_\_\_\_\_ Bank 0273-107677.xxx; CHF 742'033.84 (D 8/3/3/13); - Sparkonto V. \_\_\_\_\_ Bank 0273-107677.xxx; CHF 2.40 (D 8/3/3/5); - Grundstück Nr. I. \_\_\_\_\_, STWE Nr. D-5 im OG, GBBL. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_ (. \_\_\_\_\_); Kaufpreis: CHF 1'750'000.00; Stand Hypothek: CHF 900'000.00. Wegen möglicher Kursverluste hat die Staatsanwaltschaft die USD-Guthaben bei der V. \_\_\_\_\_ Bank und der W. \_\_\_\_\_ Bank per 13. März 2020 in Schweizer Franken wechseln und auf das V. \_\_\_\_\_ Bank-Konto 0273-107677.xxx transferieren lassen (D 8/3/1/9-17; 8/3/3/7-13; 23/1/4/124). 1.3 Für die Darlegung der Anträge der Parteien im erstinstanzlichen Verfahren wird auf das Urteil der Vorinstanz verwiesen (OG GD 1 E. H.II.2). 1.4 Im Berufungsverfahren hielten die Beschuldigte und die Privatklägerinnen an ihren Anträgen fest. Die Staatsanwaltschaft

beantragte hingegen nicht mehr die Einziehung und eventualiter die Festsetzung einer Ersatzforderung, sondern direkt eine Ersatzforderung in Höhe von USD 986'619.32, eventualiter in Höhe von USD 688'237.30 (OG GD 9/5/5 S. 2). Der beschwerte Dritte äusserte sich im Berufungsverfahren nicht.

Seite 30/54 2. Herkunft und Deliktikonnex der beschlagnahmten Vermögenswerte 2.1 Schmuck und Bargeld Bezüglich des Fingerrings der Marke Bulgari, der acht Münzen "Glatt Sfr. 25" und des Bargelds ist keine deliktische Herkunft erstellt. Es wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (OG GD 1 E. H.III.5.1-5.3). 2.2 Guthaben auf dem Konto 77-116.xxxxx bei der W. \_\_\_\_\_ Bank 2.2.1 Das auf die Beschuldigte lautende Privatkonto 77-116.xxxxx bei der W. \_\_\_\_\_ Bank wies am 26. Januar 2015 einen Negativsaldo von CHF 241.01 auf (D 23/1/2/122), weshalb allfällige vorherige deliktische Zahlungseingänge für die Frage der deliktischen Herkunft des beschlagnahmten Guthabens nicht relevant sind. Von den nach dem 26. Januar 2015 erfolgten Gutschriften sind zunächst die folgenden näher zu beleuchten: 18.02.2015 CHF 70'000.00 K. \_\_\_\_\_ GmbH, \_\_\_\_\_, "Darlehen L. \_\_\_\_\_" 19.02.2015 CHF 10'000.00 L. \_\_\_\_\_, Post 24.02.2015 CHF 20'000.00 AA. \_\_\_\_\_ AG. Post, "Darlehen L. \_\_\_\_\_" 2.2.2 Diese Überweisungen betreffen offensichtlich das von der Beschuldigten und G. \_\_\_\_\_ an L. \_\_\_\_\_ gewährte Darlehen. Zwischen diesen Parteien wurde am 22. Dezember 2014 ein Vertrag über ein Darlehen von CHF 100'000.00 zur "Liquiditätsüberbrückung" abgeschlossen. Das Darlehen war am 22. Januar 2015 zur Rückzahlung fällig. Der vereinbarte Zins betrug 2 % ab 23. Dezember 2014 (D 25/2/3/1 f.). Per 24. Dezember 2014 wurden ab dem Konto 273-107677.xxx der Beschuldigten bei der V. \_\_\_\_\_ Bank CHF 60'000.00 und am 29. Dezember 2014 weitere CHF 40'000.00 auf das Konto von L. \_\_\_\_\_ bei der M. \_\_\_\_\_ Bank überwiesen (D 23/3/2/98, /117-118, /120-121). Wie die Vorinstanz bereits zutreffend erkannt hat, ist es zwar möglich, dass die an L. \_\_\_\_\_ überwiesenen CHF 100'000.00 deliktischer Herkunft waren; da der sog. Paper Trail zwischen den vorgenannten Geldflüssen jedoch nicht erstellt ist, ist auch nicht erwiesen, dass es sich bei den alsdann an die Beschuldigte über ein Drittkonto und zwei Posteingängen geflossenen CHF 70'000.00, CHF 10'000.00 und CHF 20'000.00 um unechte Surrogate der zuvor an L. \_\_\_\_\_ transferierten Gelder gehandelt hat. 2.2.3 Die weiteren Gutschriften stammen – mit Ausnahme von zweien – ab dem Konto 77-135.xxxxx bei der W. \_\_\_\_\_ Bank (D 23/1/4/31, /33, /35). Das Vermögen auf diesem Konto ist nicht deliktischer Herkunft (vgl. nachfolgend, Ziff. 2.6.4). Die zwei Gutschriften vom

## **E. 9**

Die eingezogenen Vermögenswerte ab dem Privatkonto der Beschuldigten können mithin der Privatklägerin B.a. \_\_\_\_\_ AG gestützt auf Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB vollumfänglich zuge-

Seite 41/54prochen werden. Die Gerichtskasse ist anzuweisen, das Einziehungssubstrat ab dem beschlagnahmten Konto der Beschuldigten zu beziehen und an die B.a. \_\_\_\_\_ AG zu überweisen.

## **E. 10**

Wie dargelegt, übersteigt die gerichtlich festgesetzte Zivilforderung der Privatklägerin B.a. \_\_\_\_\_ AG die eingezogenen Vermögenswerte von CHF 355'842.55. Geldstrafen, Bussen oder Friedensbürgschaften wurden nicht ausgesprochen und können der Privatklägerin folglich auch nicht zugesprochen werden.

### **E. 10.1**

Die gegen die Beschuldigte festgesetzte staatliche Ersatzforderung von CHF 461'396.65 kann vor einer Vollstreckung und der Erlangung der von der Beschuldigten geschuldeten Beträge ebenfalls nicht nach Art. 73 Abs. 1 lit. c StGB an die Privatklägerin abgetreten werden (vgl. Thommen, a.a.O., § 7 N. 108). Vielmehr ist die Ersatzforderung vorab – wie von den Privatklägerinnen beantragt – vollumfänglich durch den Staat zu vollstrecken und nach der betriebsrechtlichen Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände ist der Erlös aus der Verwertung der staatlichen Ersatzforderung der Privatklägerin B.a. \_\_\_\_\_ AG gestützt auf Art. 73 Abs. 1 StGB auszuhändigen.

### **E. 10.2**

Sollte die Ersatzforderung des Staats vollstreckt werden können, ist die Zuteilung der Ersatzforderung bis zum Betrag von maximal CHF 277'694.10 zzgl. Zins zu 5 % auf CHF 445'299.45 seit dem 24. Juni 2021 an die B.a. \_\_\_\_\_ AG durch die Gerichtskasse unverzüglich vorzunehmen (zugesprochene Zivilforderung von CHF 633'536.65 ./ Zuteilung von Einziehungserlösen von CHF 355'842.55).

### **E. 10.3**

Vorliegend basieren die Straftat, die Zivilforderung und die angeordnete Einziehung/Ersatzforderung mitsamt Zuteilung nach Art. 73 Abs. 1 StGB auf der gleichen ungerechtfertigten Bereicherung der Beschuldigten und der damit zusammenhängenden Schädigung der Privatklägerinnen. Da gestützt auf Art. 73 Abs. 2 StGB die Zivilforderung an den Staat abgetreten wurde und dieser über den abgetretenen Anspruch verfügen kann, ist eine mögliche finanzielle Doppelbelastung der Beschuldigten durch die Einziehung und Zivilforderung zu thematisieren. Diesbezüglich kann der Beschuldigten ohne weiteres zugestanden werden, dass der Kanton Zug seine abtretungshalber im Rahmen von Art. 73 Abs. 1 StGB von der B.a. \_\_\_\_\_ AG erhaltenen Zivilansprüche nicht noch zusätzlich vollstrecken wird, sofern sie rechtsgültig gegenüber der B.a. \_\_\_\_\_ AG über die Zuteilung nach Art. 73 Abs. 1 StGB getilgt werden (vgl. BGE 117 IV 107 E. 2a und E. 2b). Eine doppelte Geltendmachung wäre vorliegend auch nicht zulässig: Da die Beschuldigte der B.a. \_\_\_\_\_ AG keinen doppelten Schadenersatz schuldet, geht die von der B.a. \_\_\_\_\_ AG an den Staat abgetretene Zivilforderung unter, sobald der entsprechende Schaden bei der B.a. \_\_\_\_\_ AG gestützt auf Art. 73 Abs. 1 StGB wiedergutmacht wurde. Ebenfalls ist selbstredend, dass sich die B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. eine Tilgung der Schuld durch die Beschuldigte gegenüber der B.a. \_\_\_\_\_ AG ebenfalls auf ihre Ansprüche anrechnen lassen muss, zumal sich deren Herausgabeanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach Art. 423 Abs. 1 OR materiellrechtlich nur auf Beträge beziehen kann, welche die Beschuldigte nicht bereits an ihre Arbeitgeberin abliefern musste und daraus weiterhin einen "aus der Führung seiner [bzw. ihrer] Geschäfte entspringenden Vorteil" nach Art. 423 Abs. 1 OR ziehen kann. Abschliessend gilt zu vermerken, dass sich eine mögliche vertragsrechtliche Auseinandersetzung zwischen der B.a. \_\_\_\_\_ AG und ihrer Tochtergesellschaft B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte.

Seite 42/54 Ltd. nach den Bestimmungen des abgeschlossenen Service Agreements, welches dem englischen Recht unterstellt wurde, zu richten hat; dies berührt das Strafverfahren nicht. Gemäss den Akten hat die B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd. die entsprechenden Forderungen im Zusammenhang mit der Schlechterfüllung des Service

Agreements durch den Einsatz einer kriminellen Mitarbeiterin bei der B.a. \_\_\_\_\_ AG bereits angemeldet.

#### **E. 10.4**

Darüber hinaus wird es die Aufgabe der B.a. \_\_\_\_\_ AG sein, die Restanz ihrer Zivilforderung gegen die Beschuldigte zu vollstrecken.

#### **V. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

##### **1. Rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung**

###### **1.1 Die gerichtliche Entscheidgebühre**

Die gerichtliche Entscheidgebühre beträgt gemäss § 23 Abs. 1 lit. b der Verordnung des Obergerichts des Kantons Zug über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (KoV OG; BGS 161.7) für erstinstanzliche Entscheide des Strafgerichtes CHF 500.00 bis CHF 20'000.00. Das gleiche gilt gemäss § 24 Abs. 1 KoV OG für das Berufungsverfahren. In besonders umfangreichen oder schwierigen Fällen kann sie bis auf das Doppelte des ordentlichen Höchstansatzes, in Ausnahmefällen auch um mehr erhöht werden (§ 4 Abs. 1 KoV OG).

###### **1.2 Die Verlegung der Kosten im Strafprozess**

richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Bei einem Teilfreispruch ist eine quotenmässige Aufteilung vorzunehmen. Die anteilmässigen auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallenen Kosten verbleiben beim Staat, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO nicht erfüllt sind (Griesser, in Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 426 StPO N. 3). Der beschuldigten Person dürfen jedoch dann die gesamten Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 2 StPO gegeben sind oder wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren. Für die Kostenaufgabe nach dieser Bestimmung sind sodann nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände massgebend, sondern der bzw. die zur Anklage gebrachten Lebenssachverhalte (Urteil des Bundesgericht 6B\_202/2020 vom 22. Juli 2020 E. 3.2 mit Hinweisen; Domeisen, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 426 StPO N. 6).

###### **1.3 Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).**

Das Verhalten einer beschuldigten Person ist widerrechtlich, wenn es klar gegen Normen der Rechtsordnung verstösst, die sie direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten (vgl. Art. 41 Abs. 1 OR). Vorausgesetzt sind regelmäßig qualifiziert rechtswidrige, rechtsgenüchlich nachgewiesene Verstösse. Die Verfahrenskosten müssen mit dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten in einem adäquat-kausalen Zusammenhang stehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschulds-

Seite 43/54 Vermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben

kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_660/2020 vom 9. September 2020 E. 1.3 m.H.). Erschöpfen sich die der beschuldigten Person vorgeworfenen zivilrechtlichen Pflichtverstösse in blossen Vertragsverletzungen, sind sie nicht adäquat-kausal für die Eröffnung des Strafverfahrens sowie die damit verbundenen Ermittlungstätigkeiten und rechtfertigen keine Kostenaufgabe gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO. Das Strafverfahren dient nicht als (kostengünstiges) Vehikel zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1347/2019 vom 11. August 2020 E. 4).

1.4 Nach Art. 427 Abs. 1 lit. c StPO können der Privatklägerschaft die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden, auferlegt werden, wenn die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird. Diese Norm ist dispositiver Natur und überlässt den Entscheid dem richterlichen Ermessen (Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 427 StPO N. 5, 11).

1.5 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

1.6 Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO).

1.6.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Die Entschädigungsfrage ist nach der Kostenfrage zu beantworten, sodass der Kostenentscheid diese präjudiziert. Demzufolge ist der beschuldigten Person bei einer Auferlegung der Verfahrenskosten keine Entschädigung auszurichten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_877/2016 vom 13. Januar 2017 E. 3.1).

1.6.2 Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Sie hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 1 und 2 StPO). Die Privatklägerschaft obsiegt, wenn im Fall der Straffklage die beschuldigte Person

Seite 44/54 schuldig gesprochen wird und/oder im Fall der Zivilklage die Zivilforderung geschützt wird. Die Aufwendungen i.S.v. Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (Urteil des Bundesgerichts 6B\_226/2017 vom 10. Juli 2017 E. 4.1). Die Festsetzung der Privatklägerentschädigung liegt im gerichtlichen Ermessen (BGE 139 IV 102 E. 4.5). Wann notwendige Aufwendungen i.S.v. Art. 433 Abs. 1 StPO anzunehmen sind, wird von der Rechtsprechung nicht abschliessend umschrieben. In der Lehre wird die Meinung vertreten, notwendige Aufwendungen lägen insbesondere vor, wenn die Privatklägerschaft wesentlich zur Abklärung einer Strafsache und Verurteilung des Täters beigetragen hat (da diesfalls die staatlichen Kosten entsprechend geringer ausfallen müssten und die aufzuerlegenden Kosten tiefer ausfallen dürften), wenn komplexe, nicht leicht überschaubare Straffälle vorliegen, an deren gründlicher Untersuchung und gerichtlicher

Beurteilung der Kläger ein erhebliches Interesse hatte, oder wenn der Beizug eines Anwalts im Hinblick auf die sich stellenden, nicht einfachen rechtlichen Fragen gerechtfertigt erschien. Gemäss der Botschaft des Bundesrates soll die beschuldigte Person nur dann Anspruch auf eine Entschädigung für anwaltliche Kosten haben, wenn der Beistand angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität notwendig und der Arbeitsaufwand, und somit das Honorar des Anwalts, gerechtfertigt war. Die letztgenannten kumulativen Voraussetzungen stehen nach Auffassung des Bundesgerichts im Einklang mit der herrschenden Lehre und Praxis zum früheren Recht, sodass daran festzuhalten ist; dies soll nicht nur für den Entschädigungsanspruch der beschuldigten Person, sondern aufgrund der Verweise in der Lehre auch für diejenigen der Privatlägerschaft gelten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_226/2017 vom 10. Juli 2017 E. 4.3.1).

1.6.3 Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B\_264/2016 vom 8. Juni 2016 E. 2.4.1 m.H.).

1.6.4 Die Entschädigung der amtlichen wie auch der erbetenen Verteidigung sowie der Privatlägerschaft richtet sich nach dem kantonalen Anwaltstarif. Gestützt auf § 2 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif (AnwT; BGS 163.4) sind die Honorare der Rechtsanwälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen wird in § 15 AnwT präzisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (Abs. 1), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 beträgt; er kann in besonderen Fällen bis auf CHF 300.00 erhöht werden (Abs. 2). Barauslagen sind zu ersetzen, wobei der Ersatz notwendiger Auslagen auch pauschal mit 3 % des Honorars, höchstens CHF 1'000.00 berechnet werden kann (§ 25 AnwT).

2. Kosten Vorverfahren und erstinstanzliches Hauptverfahren

2.1 Die Vorinstanz hat die Entscheidgebühr auf CHF 15'000.00 und die Auslagen auf CHF 600.00 festgesetzt, wobei vier Fünftel den Verfahrensteil "Straftaten zum Nachteil der B.a. \_\_\_\_\_ AG und der B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd." und zu einem Fünftel den Teil "Straftaten zum Nachteil der Q. \_\_\_\_\_ AG" betreffen (OG GD 1 E. G.I.2). Die Fest-

Seite 45/54 setzung der Gebühr und die Aufteilung auf die Verfahrenskomplexe ist zu bestätigen, zumal die Parteien im Berufungsverfahren auch nichts dagegen vorgebracht haben.

2.2 Die Beschuldigte ist in Bezug auf den Schuldspruch betreffend die Zahlungen der R. \_\_\_\_\_ Ltd., der Y. \_\_\_\_\_ Ltd. sowie der S. \_\_\_\_\_ Ltd./T. \_\_\_\_\_ Ltd. nach Art. 426 Abs. 1 StPO kostenpflichtig. Gleiches gilt aufgrund des sehr engen Sachzusammenhangs und der nicht ausscheidbaren Kosten für den Freispruch hinsichtlich der Zahlungen der R. \_\_\_\_\_ Ltd. vom 4. Januar 2012 und 26. August 2013 sowie der Zahlung der S. \_\_\_\_\_ Ltd./T. \_\_\_\_\_ Ltd. vom 17. Februar 2015. Bezüglich der Zahlungen der U. \_\_\_\_\_ Ltd. wurde die Beschuldigte von sämtlichen Tatvorwürfen freigesprochen. In diesem Zusammenhang könnten ihr höchstens zivilrechtliche Pflichtverstösse zur Last gelegt werden, welche sich in blossen Vertragsverletzungen erschöpfen, weshalb in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils keine Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 2 StPO erfolgen kann. In der Anklage werden folgende Kommissionszahlungen genannt (SG GD 1/1 Ziff. 1.2.1.10): Käuferin Kommissionen (USD) R. \_\_\_\_\_ Ltd. 386'735.93 Y. \_\_\_\_\_ Ltd. 352'051.37 S. \_\_\_\_\_ Ltd.

252'520.02 U. \_\_\_\_\_ Ltd. 35'313.50 1'026'620.82 In Anbetracht dieser Zahlen und dem Verfahrensaufwand für die zum Schuldspruch führen- den Anklagesachverhalte erscheint es sachgerecht, der Beschuldigten für den Teil "Straftaten zum Nachteil der B.a. \_\_\_\_\_ AG und der B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd." vier Fünftel der gerichtlichen Kosten aufzuerlegen und der restliche Fünftel auf die Staats- kasse zu nehmen. Gleiches gilt für die diesbezüglichen gesondert ausgewiesenen (SG GD 1/1/4) Untersuchungskosten.

Hinsichtlich des Freispruchs vom Vorwurf des mehrfachen Betruges und einer entsprechenden Gehilfenschaft zum Nachteil der Q. \_\_\_\_\_ AG kommt Art. 426 Abs. 2 StPO in Bestätigung des Urteils der Vorinstanz ebenfalls nicht zur Anwendung. Damit sind die gesondert ausgewiesenen (SG GD 1/1/5) Untersuchungs- und die gerichtlichen Kosten dieses Verfahrensteils vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen. 2.3 Die die Beschuldigte betreffende vorinstanzliche Entscheidegebühr beträgt CHF 13'500.00 (4/5 bzw. CHF 12'000.00 von CHF 15'000.00 für den Teil "Straftaten zum Nachteil der B.a. \_\_\_\_\_ AG und der B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd." sowie die Hälfte von 1/5 bzw. CHF 1'500.00 für den Teil "Straftaten zum Nachteil der Q. \_\_\_\_\_ AG"). Die restlichen CHF 1'500.00 wurden bereits rechtskräftig dem Staat auferlegt (Anteil von AE. \_\_\_\_\_). Von den, auf den Verfahrensteil "Straftaten zum Nachteil der B.a. \_\_\_\_\_ AG und der B.b. \_\_\_\_\_ (Singapore) Pte. Ltd." entfallenden CHF 12'000.00 trägt die Beschuldigte vier Fünftel der Kosten (CHF 9'600.00); der weitere Fünftel (CHF 2'400.00) wird auf die Staatskasse genommen. Gleiches gilt für den die Beschuldigte betreffenden Anteil an den Kosten für den Teil "Straftaten zum Nachteil der Q. \_\_\_\_\_ AG" (CHF 1'500.00). Von den gerichtlichen Auslagen von CHF 600.00 sind folglich CHF 426.60 (71.1 %) der Beschuldigten aufzuerlegen und CHF 173.40 (28.9 %) auf die Staatskasse zu nehmen. Die Untersuchungs-

Seite 46/54 kosten des Verfahrens 2A 2015 109 werden der Beschuldigten zu vier Fünfteln (CHF 26'001.90) auferlegt. Der restliche Fünftel (CHF 6'500.50) wird auf die Staatskasse genom- men. Die Untersuchungskosten des Verfahrens 2A 2016 75 von CHF 2'393.00 sind vollum- fänglich vom Staat zu tragen. Da der Aufwand der Vorinstanz für die Behandlung der Zivilklagen im Verhältnis gering ausfiel, wird auf eine Kostenaufgabe zugunsten der Privatklägerinnen in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils verzichtet (Art. 427 Abs. 1 lit. c StPO). 2.4 Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen zusam- menfassend wie korrekt von der Vorinstanz festgelegt CHF 48'995.40. Davon werden CHF 36'028.50 der Beschuldigten auferlegt und CHF 12'966.90 auf die Staatskasse genom- men. 3. Kosten des Berufungsverfahrens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.